

# Grundsätze zum Umgang mit EOM an der Friethaggrund

Stand 19.03.2018

Wichtigste Voraussetzung für das Aussprechen einer Erziehungsmaßnahme ist eine ausreichende Klärung des zugrunde liegenden Sachverhalts. Hier wird vom Lehrer und Erzieher\* äußerste Sorgfalt verlangt, denn bereits Nuancen im Einzelfall können zu unterschiedlichen Einschätzungen und Bewertungen führen. Um eine sachgerechte Einschätzung und Bewertung vornehmen zu können, wird gegebenenfalls eine Zweitmeinung von einem anderen Lehrer und/oder Erzieher eingeholt. Bis auf die allgemein übliche Unterscheidung zwischen allgemeinen und besonderen Erziehungsmaßnahmen gibt es zwischen Erziehungsmaßnahmen keine Rangfolge. Es sollte immer die Erziehungsmaßnahme ergriffen werden, die in Abhängigkeit von Alter und Reife des Schülers und in Anbetracht des Fehlverhaltens und unter Beachtung des Übermaßverbotes geeignet erscheint. Erziehungsmaßnahmen stehen in einem pädagogischen Zusammenhang, in dem die Motivation zu richtigem Verhalten Vorrang hat vor Zurechtweisung und Bestrafung. Der Schüler sollte den Zusammenhang zwischen Anlass und Maßnahme erkennen können. Von besonderer Bedeutung sind pädagogische Reaktionen von Seiten der Schule auf positive Verhaltensweisen von Schülern. **Ein wesentliches Instrument ist das mündlich oder schriftlich zum Ausdruck gebrachte Lob, bis hin zu einer entsprechenden Bemerkung auf dem Zeugnis.** Das Lob wird zwar nicht als Erziehungsmaßnahme im Schulgesetz genannt, aber seine Anwendung folgt dem sinnvollen pädagogischen Grundsatz der positiven Verstärkung.

## Allgemeine Erziehungsmaßnahmen

Zu den Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen gehören **insbesondere**

- das erzieherische Gespräch, ...

... ein erzieherisches Gespräch sollte

- dem Schüler falsches Verhalten aufzeigen und angemessenes vermitteln,
  - den Schüler auffordern, seine Auffassung zu seinem Verhalten darzulegen und es zu begründen,
  - auf den Schüler einwirken,
  - er sollte sich für sein Fehlverhalten entschuldigen,
  - Hilfestellungen bei der Konfliktlösung anbieten,
  - Möglichkeiten aufzeigen, einen Schaden wieder gutzumachen.
- ... der mündliche Tadel,...

Der mündliche Tadel wird ebenfalls als Erziehungsmaßnahme in das Ermessen des Lehrers und Erziehers gestellt. Die Erziehungsberechtigten erhalten eine schriftlich begründete Mitteilung. Ein klärendes Gespräch mit dem Schüler muss, mit dessen Erziehungsberechtigten sollte erfolgen. Auf Beschluss der Klassenkonferenz kann der Tadel auf dem Zeugnis vermerkt werden.

- ... gemeinsame Absprachen,
- die Eintragung ins Klassenbuch,
- die Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
- die vorübergehende Einziehung von Gegenständen.

Es wird davon ausgegangen, dass die hier aufgeführten allgemeinen Erziehungsmaßnahmen in den meisten Fällen ausreichend sind. Sollten diese nicht ausreichen, können besondere Erziehungsmaßnahmen zur Anwendung kommen.

## Besondere Erziehungsmaßnahmen

Das Nachsitzen wird als Erziehungsmaßnahme in das Ermessen des Lehrers gestellt und mit einer sinnvollen Tätigkeit ausgefüllt. Diese Tätigkeit nimmt Bezug zum versäumten Unterrichtsinhalt. Die Erziehungsberechtigten sind vorher telefonisch oder schriftlich zu informieren.

Stört ein Schüler derart den Unterricht, oder die Betreuungszeit am Nachmittag, dass eine normale Weiterführung unmöglich wird, so kann der unterrichtende/betreuende Pädagoge den betreffenden Schüler kurzfristig in einer anderen Klasse – möglichst Parallelklasse – unterbringen.

Lässt das bisherige unangemessene Verhalten eines Schülers keine Veränderung erkennen, kann er von einzelnen schulischen Veranstaltungen (Exkursion, ...) ausgeschlossen werden. Die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig vorher darüber zu informieren.

Ausgeschlossene Schüler haben am Unterricht einer anderen Klasse teilzunehmen, oder werden im OGB in einer anderen Gruppe betreut.

Ein Verstoß gegen die Hausordnung wird zur Information an die Erziehungsberechtigten in das Hausaufgabenheft eingetragen.

Die Schüler schreiben die relevanten Teile der Hausordnung ab, um Unkenntnisse auszuräumen.

Die Schüler werden zu gemeinnützigen Tätigkeiten, insbesondere zur Pflege und Sauberhaltung des Schulgeländes herangezogen. Dies geschieht nicht in Pausen, sondern nach dem Unterricht.

## Ordnungsmaßnahmen

Wenn alle bisher erwähnten Maßnahmen wirkungslos bleiben, werden Ordnungsmaßnahmen durchgeführt, die durch § 63 des Berliner Schulgesetzes vorgegeben sind. Zuständig dafür ist das dort jeweils vorgesehene Gremium bzw. der dort vorgesehene Pädagoge oder die Schulaufsicht. Die Verfahrensregeln sind in dem Schulgesetz genau beschrieben und zu beachten.

Dazu gehören

1. der schriftliche Verweis
2. der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen
3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder andere Unterrichtsgruppe
4. die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsganges.

Die Ordnungsmaßnahmen müssen zu Art, Schwere und Folgen des Ordnungsverstoßes in einem angemessenen Verhältnis stehen. Sie können getroffen werden, wenn

- Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigen oder andere am Schulleben Beteiligte gefährden,
- sie mehrfach unentschuldig dem Unterricht fernbleiben.

Zur Wahrnehmung ihrer Rechte ist die Schulkonferenz bei Ordnungsmaßnahmen gemäß § 63 (2) Satz 1 Nr. 4 SchulG zu beteiligen.

Sie kann dazu einen Vermittlungsausschuss bilden.

---

\*Aus Gründen der Vereinfachung wird hier nur die männliche Bezeichnung verwandt, berücksichtigt wird aber auch die weibliche.